LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie
LVR-Landesjugendamt Rheinland
LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und Transferleistungen

Qualität für Menschen

LVR-Landesjugendamt
AuftragKindeswohl

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

An die Kinderärzt*innen
im Rheinland

Datum und Zeichen bitte stets angeben

12.06.2020
41.20

BTHG-Hotline: 0221 809 4120
team-bthg-elementarbereich@lvr.de

Neue Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) für Eingliederungshilfe für Kinder bis zum Schuleintritt: Weitere Informationen zur Rolle der Kinderärzt*innen im Rheinland

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch wenn wir alle im Moment noch mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie beschäftigt sind und an eine Rückkehr zur Normalität noch gar nicht zu denken ist, möchten wir Ihnen im Nachgang zu unserem Schreiben vom 9. Dezember 2019 weitere Informationen zu der wichtigen Rolle, die Ihnen im Kontext der einrichtungsbezogenen Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt auch künftig zukommt, zukommen lassen.

Hintergrund der neuen Zuständigkeit des LVR
Zunächst nochmals kurz zum Hintergrund: Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist der LVR seit dem 01.01.2020 (anstelle des örtlichen Trägers) für Heilpädagogische Leistungen in der Frühen Förderung und Kindertagesbetreuung zuständig (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und 4 AG-SGB IX NRW).

Neu ist seit Jahresanfang, dass die genannten Leistungen nur auf Antrag der leistungsberechtigten Kinder oder deren rechtliche Vertretung bewilligt werden können. Um über den Antrag entscheiden zu können, muss gemäß § 2 SGB IX sowohl eine gesundheitliche Beeinträchtigung als auch eine Teilhabeeinschränkung des Kindes vorliegen (Personenkreisfeststellung).

EMAS
Geprüftes Umweltmanagement
REG.NO. DE-142-00079

Mitglied im Erfolgsfaktor Familie
Unternehmensnetzwerk

Ihre Meinung ist uns wichtig!
Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Feststellung der gesundheitlichen Einschränkung
Die neue Zuständigkeit des LVR führt nicht dazu, dass sich die Anforderungen an Sie als Ärztin/Arzt grundlegend ändern, um den Zugang zu den jeweiligen Eingliederungshilfeleistungen gewähren zu können. Hervorzuheben ist hierbei insofern, dass wir die Feststellung der gesundheitlichen Einschränkung künftig mit möglichst geringen formellen Anforderungen verbinden möchten: Diese Einschränkung kann zwar grundsätzlich nur durch Sie als Arzt/Ärztin festgestellt werden. Um Eltern von betroffenen Kindern möglichst wenig zusätzlich zu belasten, verzichtet der LVR aber auf eine gesonderte, eigene umfangreiche Stellungnahme. Grundlage für unsere Entscheidung ist Ihre Feststellung im Rahmen einer ICD-10-Diagnose. Diese können Sie z.B. auf dem Rezept (Muster 16), im gelben Kinderuntersuchungsheft oder auch auf allen anderen in Frage kommenden Unterlagen vermerken, wobei hierbei auch das Aufführen einer Verdachtsdiagnose ausreicht. Wichtig ist allein, dass der LVR Kenntnis von einer gesundheitlichen Einschränkung des Kindes erhält.

Die daraus möglicherweise folgende Teilhabeeinschränkung wird dann durch den LVR ermittelt. Dies erfolgt durch ein Gespräch, wesentlich mit den Personensorgeberechtigten, ggfs. unter Hinzuziehung anderer Fachkräfte (z.B. Erzieher*innen), dessen Inhalte im sogenannten Bedarfsermittlungsinstrument (BEI_NRW KiJu) durch das Fallmanagement des LVR, das in den jeweiligen Kommunen vor Ort tätig ist, festgehalten werden.

Gleichbleibendes Prozedere bei der interdisziplinären Eingangsdiagnostik
Grundsätzlich ist die ICD-10-Diagnose also ohne besondere formelle Anforderungen zu bescheinigen. Lediglich bei der Zuweisung zu den interdisziplinären Frühförderstellen ist darauf zu achten, dass, neben der ICD-10-Diagnose, zwingend eine Verordnung zur interdisziplinären Eingangsdiagnostik ausgestellt wird. Ein gesondertes, kostenpflichtiges Attest ist ebenfalls nicht notwendig. In keinem Fall müssen Eltern in Vorleistung treten.
Hierin unterscheidet sich das neue Prozedere also in keiner Weise von dem alten und Sie können so verfahren wie bisher.

Sollte im Ausnahmefall, etwa im Kontext einer Begutachtung nach § 17 SGB IX, doch eine ärztliche Stellungnahme durch Sie erforderlich sein, wird der LVR diese beauftragen und Ihnen auch nach den jeweils gültigen Sätzen vergüten. Solche Stellungnahmen sollen dafür genutzt werden, um im Sinne der Kinder eine erstmalig getroffene ärztliche Diagnose weiter differenzieren zu können. Hierbei sind im Einzelfall drei Sachverständige zu benennen. Die gesetzlichen Aufgaben der Gesundheitsämter, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nach § 275 SGB V und die gutachterliche Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit nach § 54 SGB IX bleiben unberührt.

Beratung und Antragstellung barrierearm vor Ort möglich
Sicherlich wird es immer wieder notwendig sein, die angedachten Verfahrensschritte zu hinterfragen und gegebenenfalls anzupassen. Dabei ist es wichtig, dass der LVR die Besonderheiten vor Ort mit in den Blick nimmt. Daher implementiert der LVR in jeder Mitgliedskörperschaft (Kreis oder kreisfreien Stadt) mit dem LVR-Fallmanagement ein eigenes Beratungsangebot mit möglichst barrierefreiem Zugang. Hier können die Sorgeberechtigten der Kinder auch formlos einen Antrag stellen, indem sie ihre Darstellung der möglichen Teilhabeeinschränkungen im Alltag und in der Kindertageseinrichtung mündlich äußern. Eines speziellen Antragsvordrucks bedarf es also nicht. Natürlich können sorgeberechtigte Eltern die Leistungen aber auch weiterhin schriftlich beantragen und dabei von den bisherigen Akteuren unterstützt werden.

Sie können sorgeberechtigte Eltern gerne zur Terminabstimmung an die BTHG-Hotline 0221 809 4120 oder auf die individuelle Nummer der jeweils zuständigen LVR-Fallmanager*innen verweisen. Weitere Informationen in Kontext der BTHG-Umsetzung sowie dazu, welche LVR-Fallmanager*in bei Ihnen vor Ort zuständig ist, finden Sie unter *www.bthg.lvr.de*.

Darüber hinaus ist zu Ihrer Information die Broschüre „Elementar wichtig" beigefügt. Diese ist als barrierefreie PDF-Datei auch in fünf verschiedenen Fremdsprachen auf dem BTHG-Internetportal verfügbar. Zudem können wir Ihnen bei Bedarf gerne auch gedruckte Exemplare der Broschüre zur Auslage in Ihrer Praxis zusenden.

Überdies habe ich Ihnen im Anhang noch ergänzende Ausführungen zu unseren Leistungen beigefügt.

Ursprünglich war seitens des LVR geplant, am 27. Mai 2020 an dem Quartalstreffen der Obleute des BVKJ Nordrhein in Willich teilzunehmen. Die aktuellen Entwicklungen rund um Corona führen dazu, dass wir die Teilnahme (voraussichtlich) auf den 30. September 2020 verschoben haben. Sollten Sie konkrete Fragen haben, die in diesem Kontext dort thematisiert werden sollten, können Sie uns diese gerne vorab über die oben genannte E-Mail-Adresse zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

gez.

Sabine Kaltenbach

Anlagen

- Informationen zur Beratung vor Ort
- Informationen zu Leistungen in der Kindertagesbetreuung
- Informationen zur Frühen Förderung
- Informationsschreiben vom 9. Dezember 2019 an die Kinderärzt*innen im Rheinland
- Broschüre „Elementar wichtig

Anlagen

1. Beratung vor Ort

Der LVR führt die Beratung, die Personenkreisfeststellung und die Bedarfsermittlung seit dem Jahresbeginn für Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung in Einrichtungen und in der frühen Förderung durch.
Die LVR-Fallmanager*innen sind seit dem 1. Januar 2020 regional in den Mitgliedskörperschaften für den LVR tätig. Sie beraten, unterstützen und haben eine Lotsenfunktion zum Wohl des Kindes inne.

Um drohende Behinderungen abzuwenden, bzw. die möglichst vollständige Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, empfehlen sie entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten. Diese Empfehlungen können zu einer Antragstellung der Erziehungsberechtigten auf Eingliederungshilfe führen.

Zunächst wird die Familie in einem Vorgespräch umfassend zu Eingliederungshilfeleistungen beraten, sowie auch zu Leistungen weiterer Rehabilitationsträger, wie etwa die der gesetzlichen Krankenversicherungen (SGB V).
Im Anschluss an das Beratungsgespräch folgt die Antragstellung und die Bedarfsermittlung mithilfe des Bedarfsermittlungsinstruments BEI NRW KiJu. Um die Eingliederungshilfeleistungen beantragen zu können, muss die antragstellende Person kein Antragsformular ausfüllen. Die Antragstellung erfolgt mittels des BEI NRW KiJu im Gesprächsverlauf.

Des Weiteren ist es möglich, eine Vertrauensperson zum Gespräch mitzubringen.

2. Leistungen in der Kindertagesbetreuung

In der Kindertagesbetreuung werden die heilpädagogischen Leistungen in Kombination mit pädagogischen Leistungen erbracht. Heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen sollen die Selbständigkeit der Kinder mit Behinderung erhöhen und ihre Gemeinschaftsfähigkeit und Entwicklung fördern.

<u>Kindertageseinrichtungen</u>

Die solitären heilpädagogischen Leistungen in der Kindertagesstätte setzen auf den Regelleistungen der Kindertagesstätte auf. Die Regelleistungen werden für Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen gewährt. Sie werden gemäß den Regelungen des KiBiz finanziert. Für Kinder mit Behinderung wird eine erhöhte KiBiz-Pauschale gezahlt. Die KiBiz-Pauschale wird weiterhin durch das örtliche Jugendamt gewährt.

Alle Kitaträger können für die Zeit ab dem 1. August 2020 einen Mustervertrag mit dem LVR abschließen. Der LVR hält für Kinder mit Behinderung Leistungen im Rahmen einer sogenannten Basisleistung I vor. Im Rahmen der Basisleistung I wird der **Betreuungsschlüssel verbessert**. Dies erfolgt durch die Absenkung eines Platzes pro Kind mit Behinderung und/oder durch die zusätzliche Unterstützung durch eine entsprechend des Förderbedarfs des Kindes qualifizierte Fachkraft.

Etwaige therapeutische Angebote wie Logopädie, Ergotherapie, Motopädie und Physiotherapie werden weiterhin in bewährter Weise durch Sie verordnet, sodass die Leistung über die zuständige Krankenkasse abgerechnet werden kann. Im Rahmen der Basisleitung I können grundsätzlich auch Therapeuten als Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen eingesetzt und im Sinne der Eingliederungshilfe vergütet werden. Hier wird jedoch vorausgesetzt, dass diese Fachkräfte nicht klassisch therapeutisch, sondern heilpädagogisch tätig werden.

Sofern die Basisleistung I nicht ausreichend ist, um den individuellen Teilhabebedarf zu decken, können darüber hinaus weitere individuelle heilpädagogische Leistungen (Kita-Assistenzen, Inklusionshilfen usw.) für Kinder bewilligt werden. Der LVR steht hier im engen Austausch mit den Einrichtungen und Drittanbietern, um den Kindern eine bedarfsgerechte Unterstützung zukommen zu lassen.

Kindertagespflege

Die heilpädagogischen Leistungen in der Kindertagespflege werden ebenfalls in Kombination mit pädagogischen Leistungen erbracht.
Die Tagespflegeperson kann durch folgende Varianten in die Lage versetzt werden, ihre heilpädagogischen Leistungen zu erbringen:

- eine spezifizierte **Qualifizierung** im Hinblick auf die Betreuung von Kindern mit Behinderung, sofern diese nicht bereits durch eine andere Förderung finanziert ist
- eine **Verbesserung des Betreuungsschlüssels** durch Absenkung eines Platzes pro Kind mit Behinderung oder Unterstützung durch eine entsprechend des Förderbedarfs des Kindes qualifizierte Fachkraft in der Tagespflegestelle
- Unterstützung der Tagespflegeperson durch Ausbau der Fachberatung

Die zu erbringenden Leistungen sind einzelfallbezogen und richten sich nach dem individuellen Bedarf. Maßgeblich für die Leistung ist das Ergebnis der Bedarfsermittlung. Diese Varianten können einzeln oder in Kombination in Anspruch genommen werden.

3. Frühe Förderung

Kinder mit (drohender) Behinderung sollten individuell und möglichst frühzeitig gefördert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, kommen bis zur Einschulung unterschiedliche Eingliederungshilfeleistungen infrage. Eine wichtige Rolle spielen hierbei heilpädagogische Leistungen in der Frühen Förderung, die also unabhängig von einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle erbracht werden.

Solitäre heilpädagogische Leistungen

Solitäre heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung bieten ein breites Spektrum und werden beispielsweise in Frühförderstellen, Praxen und Autismusambulanzen angeboten.

Diese solitäre heilpädagogische Leistung umfasst auch die heilpädagogische Diagnostik. Daneben bezieht sie sich auf die Erstberatung als offenes, niedrigschwelliges Beratungsangebot für alle Eltern, die eine Entwicklungsverzögerung oder ein Entwicklungsrisiko bei ihrem Kind vermuten (Früherkennung und Prävention). Sofern absehbar nicht ausschließlich ein heilpädagogischer Förderbedarf besteht, soll nach Möglichkeit eine interdisziplinäre Diagnostik durch eine interdisziplinäre Frühförderstelle (IFF) erfolgen. Die Leistung kann auch, abhängig von der Entscheidung der Erziehungsberechtigten, als Komplexleistung nach § 46 SGB IX durch die IFF erbracht werden.

Der Zugang zu der Leistung erfolgt über das LVR–Fallmanagement. Erst nach der Bedarfsfeststellung kann mit der Diagnostik in der Frühförderstelle begonnen werden. Für die Bedarfsfeststellung beim Fallmanagement benötigen die Eltern in jedem Fall eine ICD-10-Diagnose.
Die heilpädagogische Entwicklungsförderung erfolgt handlungs- und alltagsorientiert. Die Leistungen der Frühförderstellen im Rahmen der heilpädagogischen Solitärleistungen sind Leistungen der sozialen Teilhabe und dienen dazu, die Entwicklung des Kindes und die Entfaltung seiner Persönlichkeit mithilfe von heilpädagogischer Entwicklungsförderung zu unterstützen. Die Leistung kann im Einzel- oder Gruppenangebot erfolgen.

Komplexleistung Frühförderung

Zur Früherkennung und Frühförderung existiert für Kinder ab ihrer Geburt bis zum Schuleintritt ein Gesamtsystem von Hilfen. Dieses wird von Ärzt*innen, medizinisch-therapeutischen, heilpädagogischen und psychologischen Diensten und Einrichtungen getragen.

Ziel der "Komplexleistung Frühförderung" ist es, die Leistungserbringung aus einer Hand zu ermöglichen. Das bedeutet vor allem, dass die Förder-, Therapie- und

Beratungsangebote innerhalb der Komplexleistung interdisziplinär aufeinander abgestimmt werden, die notwendigen Rahmenbedingungen für die interdisziplinäre Abstimmung aller Fachdisziplinen gewährleistet sind und so die Förderung der Kinder wirksamer wird.

Im Sinne der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse ist ein landesweites Angebot der Komplexleistung erforderlich. Psychologische, pädagogische, soziale und medizinische Hilfen regen im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Fachkräften und Eltern/Erziehungsverantwortlichen die Entwicklung des Kindes sowie die Entfaltung seiner Persönlichkeit an. Sie unterstützen die Erziehung, die soziale Entwicklung und die Teilhabe des Kindes am Leben in der Gemeinschaft im Sinne der Inklusion.

Auch hier benötigen wir Ihre fachliche Expertise. Der Zugang zu den interdisziplinären Frühförderstellen wird allein durch Sie gesteuert. Um die Leistungen der interdisziplinären Frühförderstellen in Anspruch nehmen zu können, benötigen die Eltern wie bisher eine schriftliche Verordnung von Ihnen. Sie haben die Möglichkeit, die Eltern auf die Ihnen rheinlandweit bekannten Frühförderstellen hinzuweisen. Die Erziehungsberechtigten können sich auch selbstständig an eine Frühförderstelle ihrer Wahl wenden. Eine Zuweisung zu einer Frühförderstelle durch die Verordnung ist daher nicht erforderlich.
Hier kann Ihnen das LVR-Fallmanagement unterstützend zur Seite stehen.

Gleichbleibendes Prozedere: Heranziehung bei Bestandsfällen

Bitte beachten Sie, dass die oben dargestellten Verfahren in der Frühen Förderung nur für Neufälle ab dem 1. Januar 2020 gelten. Der Hintergrund hierzu: Der LVR zieht die örtliche Ebene als bisherigen Kostenträger per Satzung für Leistungen der interdisziplinären Frühförderung und solitäre heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung bis zum 31. Juli 2022 befristet heran – sofern schon vor dem 1. Januar 2020 eine Bewilligung im jeweiligen Einzelfall erteilt wurde. Die bis zum 1. Januar 2020 bewilligten Bestandsfälle zu diesen Leistungen werden also nach wie vor von den bisherigen Ansprechpartnern auf der örtlichen Ebene bearbeitet.